



## **F. Behandlungsauftrag**

## **G. Einverständniserklärung Haftartentrennung**

Die unterzeichnete Behörde erklärt sich einverstanden, dass die BEWA von der Haftartentrennung abweichen kann, wenn dies die betrieblichen Umstände erfordern.

## **H. Kommunikation & Besuche bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft**

Die eingewiesene Person darf (ankreuzen)

darf Besuche empfangen, Besuchsbewilligung an [bewa.admin@be.ch](mailto:bewa.admin@be.ch) mailen.

darf Telefonate führen mit, Bewilligung an [bewa.admin@be.ch](mailto:bewa.admin@be.ch) mailen.

## **I. Entscheid der zuständigen Einweisungsbehörde der Patientin / des Patienten**

Die Kostengutsprache für die Aufenthalts-, Sicherheits- und Behandlungskosten wird durch die zuständige Einweisungsbehörde gemäss den gültigen Tarifen (Erläuterungen zu den Tarifen siehe Seite 3) erteilt:

Ort / Datum:

Stempel Einweisungsbehörde

Unterschrift:

## **J. Abgangsinstitution / Vollzugseinrichtung**

Das vorliegende Formular zur Anmeldung und Kostengutsprache ist von der zuständigen Einweisungsbehörde auszufüllen und unterzeichnet an die Bewachungsstation am Inselspital, wenn möglich vor Eintritt der Patientin / des Patienten zu retournieren.

**Retournieren an:** Bewachungsstation Inselspital, Freiburgstrasse 34, 3010 Bern, [bewa.admin@be.ch](mailto:bewa.admin@be.ch)

Beilage(n) (ankreuzen):

Stammblatt

Vollzugsauftrag

aktueller Entscheid ZMG

### **1. Vollzugskosten / Sicherheitskosten**

Die aktuell massgeblichen Tarife sind in der Kostgeldliste der Berner Vollzugseinrichtungen aufgeführt. Diese Kosten gehen zulasten der zuständigen Einweisungsbehörde (Vollzugsbehörden, Justiz, Migration etc.) und beinhalten u.a. die Aufwendungen für die Sicherheit bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in der BEWA/Spitäler/Kliniken, die Transportkosten, ungedeckte medizinische Leistungen, Sicherheitsleistungen durch Dritte etc.

### **2. Medizinische Kosten – Laufende reguläre Rechnungsstellung (SwissDRG)**

Medizinische Kosten werden vom Inselspital direkt der Krankenkasse der eingewiesenen Person in Rechnung gestellt. Der durch die Krankenkasse nicht gedeckte Kantonsanteil (stationärer Fall) der medizinischen Kosten wird vom Inselspital ebenfalls direkt der zuständigen Stelle des entsprechenden Wohnkantons der eingewiesenen Person in Rechnung gestellt.

Hat der Insasse keinen offiziellen Wohnsitz in der Schweiz und/oder ist er nicht krankenversichert, stellt das Inselspital die medizinischen Kosten dem Amt für Justizvollzug Bern (Bewachungsstation) in Rechnung. ***Dieses verrechnet die nicht gedeckten medizinischen Kosten der zuständigen einweisenden Behörde weiter.***

### **3. Nachtragsrechnung / Schlussabrechnung medizinische Leistungen (BEWA-Defizit)**

Medizinische Kosten, welche insbesondere nicht durch die diagnoseabhängigen Fallpauschalen (SwissDRG) gedeckt sind, werden nach dem Jahresrechnungsabschluss im Frühjahr eines jeden Folgejahres vom Inselspital dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern (Bewachungsstation) in Rechnung gestellt. ***Dieses verrechnet die ungedeckten medizinischen Kosten fallbezogen und rückwirkend auf das vergangene Jahr der zuständigen einweisenden Behörden weiter.***

**Kosten, welche nicht durch die Krankenversicherung und/oder den Kanton übernommen werden, werden immer der zuständigen Einweisungsbehörde in Rechnung gestellt.**